

Vorlage-Nr.: **3384-2010/DaDi** vom 19.01.2010

Aktenzeichen: 031-004

Fachbereich: L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.12 Finanz- und Rechnungswesen**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Portfoliobeiratssitzung vom 27.11.2009 - Operationalisierung: Doppel-Swap**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Umsetzung des folgenden, durch den Portfoliobeirat am 27.11.2009 erörterten Instrumentariums:

I. Landkreis Darmstadt-Dieburg

Für das Darlehen Nr. 800 030 100 wird mittels Doppel-Swap mit Gläubigerkündigungsrecht eine sofortige Zinssenkung bis zum 30.11.2013, dem ursprünglichen Zinsanpassungstermin, herbeigeführt.

Die Zinsdifferenz erhält der Landkreis in Form einer Ausgleichszahlung durch den Swappartner.

Darüber hinaus besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Zinssicherung bis zum 30.11.2019, über welche zu diesem Zeitpunkt das Kreditinstitut entscheidet.

Allgemein:

Bei unerwarteten Veränderungen am Markt ist von der Umsetzung der erörterten derivativen Finanzinstrumente abzusehen. Über die bei Abschluss erzielten Konditionen wird in einer separaten Vorlage berichtet.

Begründung:

Doppel-Swap:

Bei einem Doppel-Swap handelt es sich um die Kombination zwischen einem Receiver-Swap und einem Payer-Swap (Tausch der Zahlung eines variablen Zinssatzes gegen einen Festzins), welche zusätzlich zu einem bestehenden Darlehensvertrag abgeschlossen werden.

Der Vorteil besteht darin, dass zum einen eine sofortige Senkung des aktuellen Zinssatzes des Grundgeschäftes bewirkt wird und darüber hinaus ein niedriger Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Zinsanpassung gesichert wird, da die Laufzeit des Payer-Swaps über die Laufzeit des Receiver-Swaps hinausgeht. Demnach beläuft sich die Zinsmeinung bei Abschluss auf tendenziell steigende Zinsen am Kapitalmarkt.

Gläubigerkündigungsrecht:

Um einen bei Abschluss eines Derivates erzielbaren Zinssatz zu minimieren, kann ein Gläubigerkündigungsrecht integriert werden. Hierdurch wird dem Kreditinstitut die Option eingeräumt, zu einem vereinbarten Zeitpunkt über die Verlängerung des Darlehens zu entscheiden. Ist der sodann am Markt erzielbare Zinssatz zu diesem Zeitpunkt höher, so sieht die Bank von einer Verlängerung der vereinbarten Konditionen ab. Der Landkreis konnte in diesem Fall jedoch von einem bis dahin reduzierten Zinssatz profitieren und hätte ohnehin zum Zinsanpassung eine Ausschreibung vornehmen müssen.